

COVID-19: Themen zum Schuljahresbeginn an den Volksschulen 2020/2021

4. August 2020

Bei den Massnahmen zu COVID-19 geht es weiterhin um den Gesundheitsschutz und um die gemeinsame Verantwortung, damit die Volksschulbildung umgesetzt werden kann. Dafür braucht es die Kenntnis der Situation, Informationen zu den Aktualitäten sowie die Einsicht aller Beteiligten zur Umsetzung.

Quarantäne- und Isolationsmassnahmen sowie Schliessungen	
Gelten für das erwachsene Schulpersonal und für die Schülerinnen und Schüler die gleichen Massnahmen für die Isolation und die Quarantäne?	Es gelten die Regelungen des Bundesamtes für Gesundheit, BAG: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html – Für alle Personen (Erwachsene wie Schülerinnen und Schüler) sind die behördlich angeordneten Massnahmen der Isolation und Quarantäne bindend. – Personen mit Krankheitssymptomen begeben sich in Selbst-Isolation und lassen sich testen. Bei Kindern unter 12 Jahren kann von den allgemein gültigen Testkriterien des BAG abgewichen werden (im Ermessen der behandelnden Ärzte).
Gilt das Miteinander von Schülerinnen und Schülern an der Volksschule als enger Kontakt?	Die COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht beschreiben in den Ankerpunkten des Schutzkonzepts, Seite 6, Punkt 2.4. zweiter Spiegelstrich: Das Miteinander der Kinder an der Volksschule wird nicht als «enger Kontakt» im Zusammenhang mit dem Contact Tracing definiert.
Muss eine Klasse mit einem positiv getesteten Kind in Quarantäne gehen?	Nein, bei einem Kind noch nicht. Personen aus dem nahen Umfeld (z. B. Haushaltangehörige) müssen aber in Quarantäne gehen. Die Situation für diese Personen wird im Rahmen des Contact Tracing abgeklärt und die entsprechenden Massnahmen angeordnet.
Ab wie vielen positiv getesteten Schülerinnen und Schülern muss eine Klasse in Quarantäne gehen?	Bei zwei und mehr Kindern wird die Klasse und das involvierte Lehrpersonal in Quarantäne gesetzt.
Wie sieht es aus, wenn in einzelnen Klassen nur je ein Kind positiv getestet ist?	Die kantonale Stelle für das Contact-Tracing https://corona.so.ch/ wird von sich aus aktiv und muss nicht von der Schule kontaktiert werden. Der kantonsärztliche Dienst ordnet die notwendigen Schritte bezüglich Isolation und Quarantäne an, in enger Absprache mit der Schulleitung und dem schulärztlichen Dienst. Für die Umsetzung der Massnahmen ist der schulärztliche Dienst zusammen mit der Schulleitung verantwortlich.
Wie kommt es zu einer Schulschliessung?	Eine allfällige Schulschliessung wird von der kommunalen Aufsichtsbehörde auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit dem kantonsärztlichen Dienst angeordnet. Eine flächendeckende Schulschliessung erfolgt per Allgemeinverfügung des Kantonsarztes.

Reisen und Rückkehr aus einem Risikoland	
Wie verhält es sich mit der Rückkehr aus einem Risikoland? Welches sind die Risikoländer?	Der Bundesrat beschreibt dies in der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201948/202007230000/818.101.27.pdf . Die Liste wird vom Bundesamt für Gesundheit, BAG, laufend aktualisiert: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html
Wo melden sich Rückkehrende aus einem Risikoland?	Der Kanton Solothurn stellt ein Online-Meldeformular zur Verfügung: https://corona.so.ch/reiserueckkehrende/ Die Einreise aus einem Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko ist innerhalb von zwei Tagen nach der Einreise zu melden. Die Quarantäne muss unverzüglich nach der Einreise angetreten werden.
Schülerinnen und Schüler:	Gemäss der aktuell vorliegenden Information des BAG müssen sich ab

Reisen und Rückkehr aus einem Risikoland	
Besteht bei der Rückkehr aus einem Risikoland auch für Kinder eine Quarantänepflicht?	dem 6. Juli 2020 alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus in die Schweiz einreisen, unverzüglich und während zehn Tagen in Quarantäne begeben: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html <ul style="list-style-type: none"> – Es besteht eine Quarantäne- und Meldepflicht beim Kanton innerhalb von zwei Tagen nach der Einreise. – Die Quarantänepflicht besteht auch für Kinder. Kinder, die mit ihrer Familie oder alleine aus einem Staat oder einem Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus in die Schweiz einreisen, begeben sich ebenfalls für zehn Tage in Quarantäne. – Die Eltern tragen die Verantwortung. Sie machen der Schulleitung Mitteilung.
Familie: Als Schulleitung weiss ich, dass eine Familie vor kurzem aus einem Risikoland zurückgekehrt ist und die Quarantäne nicht einhält. Was kann ich tun?	Die Schulleitung spricht die Eltern darauf an: <ul style="list-style-type: none"> – Es geht um den Gesundheitsschutz von uns allen. – Ist die Quarantänepflicht vorhanden, werden die Eltern informiert, dass die Schülerin bzw. der Schüler umgehend nach Hause geschickt wird bzw. abgeholt wird. – Besteht ein Verdacht auf eine Missachtung der Quarantänepflicht, kann ausschliesslich die Schulleitung dies dem Contact-Tracing-Team (tracing@ddi.so.ch) melden.
Lehrperson: Eine Lehrperson hat nach der Rückkehr aus einem Risikoland ein negatives Testergebnis. Darf sie in die Schule zur Arbeit kommen?	Die zehntägige Quarantänepflicht kann nicht durch einen negativen Test verkürzt werden. <ul style="list-style-type: none"> – Auch mit einem negativen Testergebnis kann eine Infektion nicht ausgeschlossen werden. – Das Coronavirus benötigt mindestens fünf Tage, bis es sich so verbreitet hat, dass es per Abstrich nachgewiesen werden kann. – Bei asymptomatischen Personen kann ein Test sinnvoll sein ab dem 5. Tag nach dem Kontakt, um im Fall eines positiven Resultats frühzeitig weitere Kontaktabklärungen zu ermöglichen.
Lehrperson: Was für eine Regelung besteht für Lehrpersonen, wenn sie aus einem Risikoland zurückkehren und sich in die Quarantäne begeben müssen?	Mitarbeitende, die in ein Risikoland reisen und sich nach ihrer Rückkehr in Quarantäne begeben müssen, haben für diese Zeit grundsätzlich keinen Lohnanspruch. Ist die Arbeit von zu Hause aus möglich, kann die Arbeitszeit angerechnet werden. Alternativ können Mitarbeitende einen unbezahlten Urlaub beantragen.
Lehrperson: Eine Lehrperson war in einem Risikoland und hält die Quarantäne nicht ein.	Die Schulleitung hat die Pflicht, die Lehrperson darauf hinzuweisen, nicht in die Schule zu kommen und die Quarantäne einzuhalten. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet es, die Mitarbeitenden in ihrer Gesundheit zu schützen und das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Die Schulleitung ordnet an, dass Lehrpersonen von der Schule fernbleiben bzw. zu Hause bleiben müssen. Nach Hause geschickte Lehrpersonen haben keinen Anspruch auf Lohn, wenn sie bewusst in einem Risikoland waren. Soweit die Lehrperson nicht tatsächlich erkrankt ist, übernimmt sie Dienstleistungen von zu Hause aus, für die sie entschädigt wird. Wurde die Reise in ein Gebiet angetreten, welches erst nach der Abreise in die Liste aufgenommen wurde, besteht Anspruch auf den vollen Lohn.
Lehrperson: Kann eine Reise in ein Risikoland verboten werden?	Das ist nicht möglich. Ausgenommen sind offizielle, bundesrätlich verhängte Reiseverbote. Die Schulleitung sensibilisiert die Lehrpersonen, solche Reisen nur in Ausnahmefällen anzutreten – mit Hinweis auf die Quarantänepflicht nach Reiserückkehr ohne Lohnfortzahlung.
Eltern verlangen von der Schule, dass sie die Ferienaufenthalte von Lehrpersonen und der anderen Kinder abklärt, bevor sie ihre Kinder in die Schule schicken. Ist das möglich?	Die Schule ist nicht befugt, solche Massnahmen, die den Persönlichkeitsschutz tangieren, zu ergreifen.

Symptome und Testen	
Schülerinnen und Schüler: Was machen wir mit Schülerinnen und Schülern, die in der Schule Symptome zeigen?	Schülerinnen und Schüler, die Symptome zeigen, werden von der Lehrperson nach Hause geschickt. <ul style="list-style-type: none"> – Die Schulleitung wird informiert. – Die Eltern werden informiert, dass ihr Kind nach Hause geschickt wird

Symptome und Testen	
	<p>oder abgeholt werden muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Lehrperson gibt dem symptomatischen Kind eine Hygienemaske für den Heimweg mit. – Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass sie sich bei ihrem Haus- oder Kinderarzt bzw. der Infoline des BAG (058 464 44 88, täglich 6 bis 23 Uhr) melden müssen. – Kinder bis 12 Jahre und mit leichten Symptomen wie z. B. eine akut laufende Nase, eine Entzündung des Rachenraumes, Bindehautentzündung, Entzündung des Ohrs, die nicht getestet wurden, sollen grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben.
<p>Lehrpersonen: Darf eine Schulleitung eine Lehrperson nach Hause schicken, wenn diese mit Symptomen arbeiten will?</p>	<p>Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet es, die Mitarbeitenden in ihrer Gesundheit zu schützen und das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Die Schulleitung ordnet an, dass Lehrpersonen von der Schule fernbleiben bzw. zu Hause bleiben müssen. Nach Hause geschickte Lehrpersonen haben Anspruch auf den vollen Lohn, solange die Anordnung gilt. Soweit die Lehrperson nicht tatsächlich erkrankt ist, übernimmt sie Dienstleistungen von zu Hause aus.</p> <p>Alle erwachsenen Personen und Kinder unter 12 Jahren begeben sich in Selbst-Isolation und lassen sich testen, siehe BAG-Testkriterien. Bei Kindern unter 12 Jahren sind Abweichungen von den allgemein gültigen Testkriterien möglich (nach Ermessen des Kinder- bzw. Hausarztes).</p>
<p>Eltern: Kinder erzählen in der Schule von kranken Eltern. Es ist unklar, ob es sich um COVID-19 handelt. Kann die Schulleitung von den Familie verlangen, dass die Kinder getestet werden?</p>	<p>Das Testen ist eine Empfehlung. Die Schulleitung kann dies weder verlangen noch anordnen.</p>

Contact-Tracing	
<p>Kinder: Was geschieht, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler positiv getestet wird?</p>	<p>Liegt bei einer Schülerin bzw. einem Schüler ein positiver Test vor, bestimmt die verantwortliche Stelle (der kantonsärztliche Dienst), inwieweit ein Contact-Tracing im persönlichen Umfeld und an der Schule durchgeführt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der kantonsärztliche Dienst meldet sich bei den Eltern des positiv getesteten Kindes und bespricht mit ihnen das weitere Vorgehen. – Die Kontaktnahme durch das Contact-Tracing kann auch an Wochenenden und an Feiertagen erfolgen. – In der Regel werden alle genau bestimmbaren, engen Kontaktpersonen der positiv getesteten Person erfragt und kontaktiert (z. B. enge Kontaktpersonen wie Haushaltsangehörige, weitere Bezugspersonen). – Die Kontaktpersonen werden durch das Contact-Tracing informiert und Quarantänemassnahmen entsprechend den Anweisungen des BAG angeordnet. – Zu den engen Kontakten gehören auch im gleichen Haushalt lebende Personen.
<p>Lehrperson: Was geschieht, wenn eine Lehrperson positiv getestet wird?</p>	<p>Positiv getestete Personen werden durch das Contact-Tracing kontaktiert und über das weitere Vorgehen informiert.</p>
<p>Eltern: Was geschieht, wenn ein Elternteil positiv getestet wird?</p>	<p>Positiv getestete Personen werden durch das Contact-Tracing kontaktiert und über das weitere Vorgehen informiert.</p>
<p>Schulleitung: Wie wird die Schulleitungsfunktion wahrgenommen, wenn eine Schulleitung positiv getestet wird?</p>	<p>Die Schulleitung hat eine Stellvertretung bestimmt für den Fall, dass sie ihre Funktion nicht ausüben kann.</p>
<p>Was muss die Schulleitung tun, wenn sie feststellt, dass eine Familie die Quarantänepflicht nicht einhält? Darf sich die Schulleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei den Eltern melden? – beim Contact-Tracing melden? 	<p>Der Gesundheitsschutz steht im Zentrum:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Schulleitung nimmt mit den Eltern Kontakt auf, macht sie darauf aufmerksam und versucht, die Situation zu klären. – Die Schulleitung kann sich beim Contact-Tracing-Team (tracing@ddi.so.ch) melden, eine Verpflichtung besteht nicht. <p>Laut Epidemiengesetz des Bundes kann den Quarantäneverweigernden</p>

Contact-Tracing	
	<p>eine Busse ausgesprochen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wer sich der Quarantäne entzieht oder sich innerhalb von zwei Tagen nach der Rückkehr aus einem Risikoland nicht bei den kantonalen Behörden meldet, kann mit einer Busse von bis zu 10'000 Franken bestraft werden. – Die Gesundheitsdirektionen der Kantone führen nach eigenen Angaben Stichproben durch, um die Einhaltung der Quarantäne zu überprüfen. Kontrollen erfolgen auch, wenn Verdachtsmomente bestehen, dass die Quarantäne- und Isolationsmassnahmen nicht eingehalten werden.

Auswirkungen von Quarantäne	
<p>Lehrperson(en): Welchen Spielraum haben wir als Schule, wenn eine oder mehrere Lehrpersonen in Quarantäne gehen müssen?</p>	<p>Es gelten die Regelungen von Krankheit bei einer Lehrperson.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Schulleitung organisiert den Unterricht für die entsprechenden Klassen. – In Ergänzung dazu ist in den COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht im kantonalen Betriebskonzept, Seite 10, der erste Grundsatz festgehalten mit dem Freiraum für die Schwerpunktsetzung in der Lektionentafel. Bis zu drei Lektionen können Schwerpunkte gesetzt werden. – Zu prüfen ist, ob die Lehrperson aus der Quarantäne heraus Dienstleistungen für die Schule erfüllen kann.
<p>Schülerinnen und Schüler: Wie werden die Kinder während der Isolation oder Quarantäne beschult?</p>	<p>Es gelten die Grundsätze der Schule, wie wenn das Kind von den Eltern als krank gemeldet wird. Die Handhabung der Schule kann von "Hausaufgaben bis Fernunterricht" reichen.</p>
<p>Schülerinnen und Schüler: Wie ist die Absenz aufgrund von Quarantäne zu kategorisieren? Spielt es eine Rolle, ob ein Kind aus einem Risikoland zurückkehrt?</p>	<p>Die Absenz gilt als entschuldigt, wenn ein Kind aufgrund von Symptomen in Quarantäne gehen muss. Die Absenz gilt als unentschuldigt bei einer bewusst späten Rückkehr (nach Schuljahresbeginn) aus einem Risikoland (kein zureichender Grund).</p>

Anlässe	
<p>Anlass für die Eltern des ersten Kindergartens oder der ersten Klasse am ersten Schultag: Ist dies möglich?</p>	<p>Die COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht legen im kantonalen Schutzkonzept fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> – im 1. Eckwert auf Seite 7, dass Eltern und weitere Personen auf Einladung willkommen sind. Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln. – im 9. Eckwert auf Seite 9 für Externe. Für Anlässe der Schule gelten die gleichen Vorgaben wie für Externe. <p>Achtung: Der Kanton Solothurn hat weitere Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus veranlasst, die weiter als die Covid-Verordnung des Bundes gehen und die maximale Anzahl von teilnehmenden Personen an Anlässen festgelegt. Sie liegt im Kanton Solothurn seit dem 9. Juli 2020 bei 100 Personen (und nicht bei 300 wie vom Bundesrat festgelegt und wie im 9. Eckwert beschrieben).</p>
<p>Die Schulleitung hat eine Anfrage des Handballvereins der Gemeinde: Er will wie jedes Jahr in einer Turnstunde den Handballsport vorstellen und die Kinder für diese Sportart begeistern. Kann ich zustimmen?</p>	<p>Die COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht machen im kantonalen Schutzkonzept dazu folgende Aussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – im 1. Eckwert auf Seite 7 – im 9. Eckwert auf Seite 9. <p>Der Handballverein gehört nicht zum Arbeitsort mit der Metapher «Nest». Eine Möglichkeit ist es, den Kindern die Sportart im Rahmen der Vereinstätigkeit, also ausserhalb der Unterrichtszeit, vorzustellen.</p>

Hygienemasken	
<p>Schülerinnen und Schüler: Müssen Schülerinnen und Schüler der Volksschule eine Maske in der Schule tragen?</p>	<p>Die COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht legen im kantonalen Schutzkonzept, Seite 7, im 2. Eckwert fest, dass das Tragen von Hygienemasken im schulischen Setting unverhältnismässig ist. Schülerinnen und Schüler der Volksschule tragen in der Schule keine Hygienemasken.</p>
<p>Lehrpersonen: Dürfen Lehrpersonen der Volksschule eine Maske in der Schule tragen?</p>	<p>Die COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht legen im Kapitel 5.2. Checklisten Hygienemassnahmen fest, dass die Lehrpersonen Abstand halten zu den Schülerinnen und Schülern. Falls Lehrpersonen eine Maske tragen wollen, kann ihnen das wie bisher nicht verwehrt werden.</p>